



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 4 L 174/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn D., OT Groß Glienicke,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Christoph J. Partsch, Meinekestraße 26,
10719 Berlin,

gegen

den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam - Untere Bauaufsichtsbehörde -, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Az.: 00785-2010-10,

Antragsgegner,

wegen Beseitigung baulicher Anlagen (Flurstück 251)
hier: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 19. April 2010

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Reimus,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Semtner und
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinecke

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wehrt sich gegen eine Beseitigungsanordnung bezüglich einer Aufschüttung.

Der Antragsteller ist u.a. Eigentümer des im Uferbereich des Groß Glienicker Sees belegenen, 2.278 m² großen Flurstücks 251 der Flur 15 in der Gemarkung Groß Glienicke. Das Flurstück 251 ist aus dem Flurstück 238 hervorgegangen, dieses aus dem Flurstück 208, welches ein Teil des ehemaligen Flurstücks 1/8 bildete. Über das Flurstück führt der sogenannte „Uferweg“, der seit Abzug der Grenztruppen der ehemaligen DDR im Jahr 1990 durch die Öffentlichkeit genutzt wurde.

Das Flurstück 251 liegt im Geltungsbereich des am 15. Juni 1999 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 8 „Seepromenade/Dorfstraße“ der ehemaligen Gemeinde Groß Glienicke, die inzwischen in die Landeshauptstadt Potsdam eingemeindet wurde. Der Bebauungsplan setzt für das streitgegenständliche Flurstück öffentliche Grünfläche sowie Parkanlage fest. Im textlichen Teils des Bebauungsplans heißt es dazu: „Für den Uferbereich des Groß Glienicker Sees steht bei der Aufstellung des Bebauungsplans das öffentliche Interesse an einer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu Gunsten der Allgemeinheit im Vordergrund. Die unmittelbare Uferzone wird daher als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, wobei die Breite der Fläche durch die zu erhaltende Ufervegetation und einen Bereich zur Anlage eines Uferweges bestimmt wird.“ Als Planungsziel wurde u.a. angegeben: „Besonderer Wert soll auf die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Nutzbarkeit des Uferstreifens entlang des Groß Glienicker Sees gelegt werden.“

Das streitgegenständliche Flurstück befindet sich daneben im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ vom 30. November 1998.

Der Antragsteller ließ Teile des Asphaltbelags des Uferwegs in diesem Bereich entfernen und stellte Bauzäune auf, die zu einer Sperrung des Uferwegs führten. Nach-

dem der Antragsgegner mit Bescheid vom 31. März 2010 die Beseitigung der Einfriedung forderte, ließ der Antragsteller die Zäune entfernen und entlang der Grundstücksgrenze über den Uferweg einen Erdwall aufschütten. Der Wall hat auf einer Länge von 2 – 3 m eine Höhe von 80 – 100 cm, im Anschluss daran auf einer Länge von 3 – 4 m eine Höhe von 30 – 40 cm. Hinter dem Erdwall liegen die aufgebrochenen Gehwegplatten des Uferwegs.

Mit Beseitigungsanordnung vom 9. April 2010 ordnete der Antragsgegner die sofortige Beseitigung des Erdwalls unter Anordnung der sofortigen Vollziehung an. Gleichzeitig drohte er ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € an. Zur Begründung führte er aus, die errichtete Aufschüttung stehe im Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. Es bestehe ein besonderes öffentliches Interesse an der Beseitigung der Aufschüttung, um eine weitere Zerstörung der Natur abzuwenden und eine Vorbildwirkung zu unterbinden.

Der Antragsteller legte am 13. April 2010 Widerspruch gegen die Beseitigungsanordnung ein und hat am 14. April 2010 um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Er trägt vor, die Erdaufschüttung verstoße nicht gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Königsee, denn diese untersage nur sonstige Handlungen, die geeignet seien, den Charakter des Gebietes zu ändern. Eine Erdaufschüttung sei keine bauliche Anlage und auch genehmigungsfrei. Auch der Bebauungsplan stehe nicht entgegen. Zum einen sehe dieser keinen genauen Standort für den Weg vor. Zum zweiten könne das Gestaltungsziel Weg nicht als Vorschrift umgedeutet werden. Es möge zwar Ziel des Satzungsgebers gewesen sein. Dieses ersetze aber nicht die Umsetzung.

Der Antragsteller beantragt - sinngemäß -,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Beseitigungsverfügung des Antragsgegners vom 9. April 2010 wiederherzustellen,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, aber unbegründet.

Hat der Antragsgegner wie hier nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet, so kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag hat Erfolg, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung an einem formellen Mangel leidet oder die vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Suspensivinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung zu Gunsten des Antragstellers ausfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere ist sie ausreichend begründet. Dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO ist Genüge getan, wenn in der Begründung angegeben ist, aus welchen Gründen im Einzelnen die Verwaltungsbehörde das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Bescheids vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens bejaht. Die vom Antragsgegner in der Beseitigungsanordnung vom 9. April 2010 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegebene Begründung genügt diesen Anforderungen. Sie erschöpft sich nicht in der Wiederholung der Begründung der angegriffenen Anordnung, sondern weist darüber hinaus darauf hin, dass von den abgesperrten Grundstücken eine negative Vorbildwirkung für die Eigentümer der Grundstücke, die sich (noch) nicht an der Sperrung beteiligt haben, ausgeht.

Auch die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Vollzugsinteresses aus, denn bereits bei der in diesem Verfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung erweist sich die angegriffene Beseitigungsanordnung als offensichtlich rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Beseitigungsanordnung ist § 74 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Danach können die Bauaufsichtsbehörden die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn diese im Wi-

derspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurden und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen hinsichtlich der Aufschüttungen auf dem Flurstück 251 vor.

Eine Aufschüttung ist kraft gesetzlicher Fiktion in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BbgBO eine bauliche Anlage. Sie ist eine durch künstlichen Eingriff auf Dauer angelegte Veränderung der Geländeoberfläche (Langer in: Reimus/Semtner/Langer, Die neue Brandenburgische Bauordnung, 3. Auflage 2009, Rdnr. 8 zu § 2). An dieser Bewertung ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass die Aufschüttung nach § 55 Abs. 10 Nr. 3 BbgBO baugenehmigungsfrei sein dürfte. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgBO entbindet die Genehmigungsfreiheit nicht von der Verpflichtung, die durch öffentliche Vorschriften gestellten Anforderungen einzuhalten.

Die Aufschüttung wurde im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet.

Vorliegend verstößt der errichtete Erdwall sowohl gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Groß Glienicke „Seepromenade/Dorfstraße“, der für diesen Bereich öffentliche Grünfläche festsetzt, als auch gegen die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ (LSG-Vo).

Die Festsetzung des Uferbereichs als öffentliche Grünfläche in dem Bebauungsplan hat das OVG für das Land Brandenburg im Normenkontrollverfahren 3 D 36/99.NE überprüft und im Urteil vom 15. Juni 2001 für rechtmäßig erachtet.

Die zu beseitigende Aufschüttung, die zu einer Sperrung des in der öffentlichen Grünfläche belegenen Uferwegs führt, verstößt gegen die Festsetzungen des B-Plans. Dabei ist unbeachtlich, dass der Weg wohl noch nicht öffentlich-rechtlich gewidmet ist und das Vorhabengrundstück im Privateigentum steht. Eine Verwirklichung der Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ ist objektiv noch möglich und wird

vom Antragsgegner angestrebt. Damit entfaltet diese Rechtswirkung und steht einer Bebauung mit baulichen Anlagen, welchen auch immer, in diesem Bereich entgegen.

Es kann dahinstehen, ob vorliegend eine Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden könnte. Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans nur befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hier sind bereits die Grundzüge der Planung berührt, da das Freihalten des Uferbereichs und die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden ein Grundzug der hier streitgegenständlichen Planung ist. Zwar folgt aus dem Bebauungsplan, worauf der Antragsteller zutreffend hinweist, kein Wegerecht für die Öffentlichkeit. Der Antragsgegner ist aber berechtigt, gegen bauliche Anlagen vorzugehen, die der festgesetzten Nutzung entgegenstehen.

Die Errichtung des Erdwalls verstößt überdies gegen die Landschaftsschutzverordnung "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" und hätte nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung einer vorherigen naturschutzrechtlichen Genehmigung bedurft. Eine solche ist bislang weder beantragt noch erteilt worden. Der Antragsteller dürfte auch keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen Genehmigung haben.

Die Errichtung von Absperrungen verstößt in der Regel gegen den Schutzzweck der Verordnung, das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung zur Erholungsnutzung zu erhalten (ständige Rechtsprechung der Kammer, vgl. Urteile vom 14. Januar 2005 4 K 527/01 -, - 4 K 633/01 und 4 K 634/01 sowie Urteile vom 17. Juni 2009 4 K 907/07 u.a.). Durch die nicht nur unwesentliche Ver-

änderung der Geländeoberfläche wird die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt. Absperrungen durch Zäune, aber auch größeren Erdaufschüttungen, führen zu einer Parzellierung und heben das bislang vorhandene Bild eines naturbelassenen und von Eingriffen verschont gebliebenen Uferbereiches auf. Der Glienicker See ist, wenngleich durch ortsteilnahe Uferbereiche geprägt, typischer Weise nicht eingezäunt. Die infolge der verschiedenen Absperrungen von Grundstücken entstandene Zerstückelung stört das natürliche Empfinden eines durchschnittlichen, für das Erfahren der landschaftlichen Schönheit offenen Betrachters.

So liegt der Fall auch hier. Der Erdwall widerspricht dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung, weil dieser eine Zerstückelung des naturbelassenen Uferbereiches des Glienicker Sees verursacht bzw. verstärkt. Bei der Aufschüttung handelt es sich um eine sonstige genehmigungsbedürftige Handlung, die geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 1 LSG-VO. Die Aufschüttung - und zwar so, wie sie Gegenstand der Beseitigungsverfügung und hier streitgegenständlich ist - ist geeignet, das Landschaftsbild zu verunstalten und den Naturgenuss zu beeinträchtigen sowie dem insbesondere für den Uferstreifen handgreiflich Geltung beanspruchenden Schutzzweck der Verordnung, das Gebiet wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung zu erhalten, zuwiderzulaufen.

Wegen der zu befürchtenden Vorbildwirkung für ähnliche Anlagen auf den Nachbargrundstücken kann damit auch keine Befreiung nach § 7 LSG-VO erteilt werden.

Der Antragsgegner hat auch sein Ermessen beim Erlass der Beseitigungsanordnung fehlerfrei im Sinne von § 114 VwGO ausgeübt. Insbesondere liegt keine Ermessensüberschreitung vor. Die angefochtene Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den bauordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Der Antragsgegner hat hinsichtlich aller Zaunanlagen und sonstiger baulichen Anlagen im Bereich des Uferwegs in Groß Glienicke Beseitigungsanordnungen erlassen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Insbesondere ist eine den Antragsteller weniger belastende, aber gleichartig effektive Maßnahme bezogen auf den hier streitigen Erdwall nicht erkennbar. Zwar wird der Antragsteller in seinen Nutzungsrechten beschränkt, wenn er auf privatem Grund und Boden wegen der Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung keine baulichen Anlagen errichten darf. Dies hat aber der Gesetzgeber gesehen und insoweit eine Entschädigung bei schweren und unzumutbaren Belastungen in § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vorgesehen. Dessen Voraussetzungen dürften allerdings vorliegend nicht erfüllt sein.

Hat der Widerspruch damit voraussichtlich keinen Erfolg, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Tatsachen, die ein ausnahmsweises Überwiegen des Aussetzungsinteresses begründen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes, wobei die Kammer das Interesse des Antragstellers mit dem festgesetzten Betrag bewertet hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Reimus

Dr. Semtner

Meinecke